

# Regeln Netzanschluss **Wasser**

Technische Bedingungen

Ausgabe:  
Autor:

Januar 2026  
ewl energie wasser luzern

<b>1</b>	<b>Zweck der Regelung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Abgrenzung/Schnittstelle .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Technische Bedingungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kosten des Netzanschlusses.....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Rechtliche Bedingungen.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Kundeninstallation und Meldewesen.....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Änderungen der Regeln Netzanschluss .....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Begriffe.....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>11</b>

**Beilageblätter:**

- Anschlusskizze

## 1 Zweck der Regelung

Diese Regelung bildet die Grundlage für die technischen und finanziellen Rahmenbedingungen des Netzanschlusses an das Wasserverteilnetz von ewl energie wasser luzern (nachfolgend ewl). Diese Regelung ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von ewl. Die Bezeichnung «Kunde» umfasst im Folgenden Kundinnen und Kunden gleichermaßen.

## 2 Abgrenzung/Schnittstelle

### 2.1 Allgemein

Grafische Übersicht der Begriffe (Ziffer 10.1 Anschlusskizze)

### 2.2 Netzanschlussstelle

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz erfolgt.

### 2.3 Eigentumsgrenze

Als Eigentumsgrenze gilt die Innenseite der Hauseinführung. Wenn bei der Hauseinführung ein Hauptabsperrhahn montiert ist, befindet sich die Eigentumsgrenze unmittelbar nach dem Hauptabsperrorgan.

Wird ein Messschacht erstellt, ist die Eigentumsgrenze unmittelbar nach der Messstelle. Bei Arealnetzen befindet sich die Eigentumsgrenze unmittelbar nach der Messstelle.

### 2.4 Anzahl der Anschlüsse

In der Regel wird pro Parzelle beziehungsweise Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen können zusätzliche Anschlüsse (zum Beispiel zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Die technischen, kommerziellen und rechtlichen Bedingungen sind gegenseitig zu vereinbaren und vertraglich zu regeln. Der Kunde hat die vollen Kosten zu tragen.

## 3 Technische Bedingungen

### 3.1 Technische Ausgestaltung

Massgebend für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die Anschlussleistung, die mit dem Kunden vereinbart wurde, und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur. Dabei sind die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (Kapazität, Druck, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur zu berücksichtigen. ewl wahrt die Interessen des Kunden, insofern diese im Gesamtnetz kostenneutral bleiben. ewl bestimmt abschliessend die Netzanschlussart sowie die baulichen Voraussetzungen. Der dafür benötigte Platz beziehungsweise Raum hat der Kunde kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mess- und Hilfseinrichtungen beim Kunden gehören nicht zum Netzanschluss.

### **3.2 Anschlussbedingungen**

ewl bestimmt die Grösse des Anschlusses, den Leitungsverlauf und den Ort der Hauseinführung. ewl legt ebenfalls den Einsatz, Standort, die Art und Grösse von Absperr-, Mess-, Übertragungs- und Sicherheitseinrichtungen fest.

### **3.3 Technische Regeln**

Ab der Eigentumsgrenze gelten für Kundeninstallationen die Normen und Regeln der Technik, unter anderem:

- Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW),
- weitere Bedingungen nach Werkstandard,
- Lebensmittelgesetzgebung.

Ab der Messeinrichtung geht die Verantwortung an den Kunden über. Der Kunde von Installationen untersteht in der Regel der Lebensmittelgesetzgebung.

Er unterstützt ewl, die Verfahren der Installationskontrolle anzuwenden, zur Sicherung der Trinkwasserqualität sowie als Teil einer übergreifenden Qualitätssicherung.

### **3.4 Instandhaltung**

ewl ergreift die zweckdienlichen Massnahmen, die für die Sicherung der Wasserqualität und Funktionstüchtigkeit notwendig sind, nach eigenem Ermessen.

### **3.5 Abdichtung**

ewl legt die Hauseinführungs- und Konstruktionsart fest. Die Hauseinführung muss immer gas- und wasserdicht verschlossen sein. Die Abdichtung geht zulasten des Verursachers und wird bauseits erstellt.

## **4 Kosten des Netzanschlusses**

### **4.1 Anschlussbeitrag**

Der Kunde hat die anteiligen Kosten eines Netzanschlusses zu decken. Dabei gibt es zwei Beitragskomponenten: Netzkostenbeitrag und Netzanschlussbeitrag.

Weder aus Netzanschlussbeitrag noch aus Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung bereits geleisteter Kostenbeiträge.

### **4.2 Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag ist im erschlossenen Gebiet in der Regel kostenlos.

Ausserhalb des erschlossenen Gebietes, auch innerhalb der Bauzonen, richtet er sich in der Regel unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach den Folgekosten, welche durch den Netzanschluss ausgelöst werden.

Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (zum Beispiel Reihenhäuser, Eigentumswohnungen), so kommen die entsprechenden Kunden gemeinsam für den Anschlussbeitrag auf und haften solidarisch.

Dient eine Netzanschlussleitung teilweise auch dem Netzanschluss von anderen Liegenschaften, so sind alle beteiligten Grundeigentümer verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung über Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung zu finden. Die Kosten für den Netzanschluss sowie Betrieb, Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung werden in der Regel gemäss dem Spitzenbedarf aufgeteilt.

#### **4.3 Netzanschlussbeitrag**

Der Netzanschlussbeitrag soll die Investitionen des Netzanschlusses abdecken. ewl definiert individuell die Netzanschlussstelle, ab dieser wird das Angebot erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag entspricht in der Regel den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses inkl. der Mess- und Hilfseinrichtungen. Die Erstellungskosten des Netzanschlusses richten sich nach der Umgebung, der Dimension und dessen Anschlusslänge. Er wird, sofern möglich, pauschalisiert. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sowie für die Mess- und Hilfseinrichtungen im Gebäude gehen immer zulasten des Kunden.

#### **4.4 Anpassung von Netzanschlüssen**

Bei Anpassungen von Netzanschlüssen (zum Beispiel. Veränderung Durchmesser) gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.

#### **4.5 Umlegung von Anschlüssen**

Die Umlegung von Netzanschlüssen geht zulasten des Verursachers.

#### **4.6 Zusätzliche Netzanschlüsse**

Bei zusätzlichen Netzanschlüssen trägt der Kunde die vollen Kosten (Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag). Wo mehrere Eigentumsgrenzen und/oder Netzanschlussstellen realisiert werden, sind diese mit einem Vertrag zu regeln.

#### **4.7 Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen**

Die Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Netzanschlusses ab Parzellengrenze trägt der Kunde. Beim gemeinsamen Anschluss von mehreren Objekten oder von gemeinsam genutzten Netzanschlüssen werden die Kosten in der Regel gemäss dem Spitzenbedarf aufgeteilt.

Der Kunde gestattet ewl die Ausführung dieser Arbeiten nach Absprache.

Die Demontage des Netzanschlusses wird durch ewl zulasten des Kunden ausgeführt.

Muss ein provisorischer Netzanschluss erstellt werden, trägt unabhängig vom Eigentum der jeweilige Verursacher die ganzen Kosten.

## 4.8 Zusätzliche Aufwendungen zulasten des Kunden

Der Kunde trägt die Verantwortung und die Kosten für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (zum Beispiel bei Baugruben, Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen).

## 5 Rechtliche Bedingungen

Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten sind in der AGB Ziffer 10.2 geregelt.

## 6 Kundeninstallation und Meldewesen

### 6.1 Trinkwasser-Anschlussgesuch

Der Kunde muss möglichst frühzeitig ein Trinkwasser-Anschlussgesuch stellen und gestützt darauf die Anschlussmöglichkeit für Trinkwasser mit ewl abklären, damit die technischen und kommerziellen Anforderungen bestimmt und in die Planung integriert werden können. ewl nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf die Wünsche und Anliegen des Kunden. Dem Kunden werden die Möglichkeiten mitgeteilt und der Anschlussbeitrag offeriert.

### 6.2 Kundeninstallation

Der Kunde hat sämtliche Anlagen und Leitungen zur Übernahme und Nutzung des Trinkwassers ab der Messstelle (Kundeninstallationen) fachgerecht installieren zu lassen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko. Der Kunde ist für die Kundeninstallationen verantwortlich.

Nur vom SVGW zertifizierte Fachfirmen (Installationsberechtigte) sind berechtigt, Arbeiten an Kundeninstallationen vorzunehmen (zum Beispiel Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Rückbau). Anlagen beziehungsweise Geräte, die noch nicht typengeprüft oder vom SVGW zugelassen sind, müssen Kunden vor der Installation durch den SVGW in Zusammenarbeit mit ewl kontrollieren lassen. Die mit der Kontrolle verbundenen Kosten trägt der Kunde.

### 6.3 Meldewesen

#### Melde- und Bewilligungspflicht

Vor jeglichen Arbeiten an Kundeninstallationen (z. B. Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Rückbau) muss die vom Kunden beauftragte Fachfirma bei ewl rechtzeitig (vor Beginn der Installationsarbeiten) eine Installationsanzeige einreichen (Formular «Installationsanzeige Trinkwasser»).

Nicht meldepflichtig sind:

- Instandhaltungsarbeiten,
- das Anschließen oder Auswechseln von Apparaten, sofern diese identische Belastungswerte (Durchflussmengen) wie die bisherigen aufweisen und an die bestehende Installation angeschlossen werden.

**Ausnahme:** Apparate, die gemäss den SVGW-Richtlinien W3 eine potenzielle Gefährdung für das Trinkwassernetz darstellen, müssen in jedem Fall gemeldet werden, auch wenn sie lediglich ersetzt werden.

Mit der Ausführung dieser Arbeiten darf die vom Kunden beauftragte Fachfirma erst nach schriftlicher Bewilligung von ewl beginnen (Installationsbewilligung).

Der Kunde trägt die Verantwortung, dass die durch ihn beauftragte Fachfirma die vorstehenden Vorgaben einhält.

### **Abnahme**

ewl kann die bewilligten Arbeiten an Kundeninstallationen nach der Fertigstellung überprüfen. Der Kunde zeigt ewl die Fertigstellung jeweils umgehend an. Werden bei der Kontrolle Mängel oder technische Abweichungen gegenüber der von ewl ausgestellten Installationsbewilligung festgestellt, hat der Kunde innert angemessener Frist aktualisierte Unterlagen bei ewl einzureichen oder den Mangel beziehungsweise die Abweichung zu korrigieren.

## **6.4 Installationskontrollen**

### **Kontrollarten**

ewl führt gemäss SVGW-Regelwerk ordentliche Installationskontrollen an Kundeninstallationen durch.

Zusätzlich kann ewl bei konkretem Bedarf ausserordentliche Installationskontrollen durchführen, zum Beispiel auf Kundenwunsch, bei festgestellten Mängeln oder wenn ein sicherheitsrelevanter Verdacht besteht.

ewl kann zudem jederzeit frei und voraussetzungslos Stichprobenkontrolle bei allen Kundeninstallationen durchführen.

### **Wirkung der Kontrolle**

Eine Kontrolle durch ewl entbindet den Kunden und seine Beauftragten nicht von ihrer Verantwortung. ewl übernimmt bezüglich der Kundeninstallationen keine Haftung für die Ausführung der Arbeiten oder für die eingesetzten Geräte.

### **Kostentragung**

Die Kosten für ordentliche und ausserordentliche Installationskontrollen und die damit zusammenhängenden Aufwände von ewl oder von Dritten trägt der Kunde.

Die Kosten für Stichprobenkontrollen trägt ewl. Werden aber bei der Kontrolle Mängel festgestellt, kann ewl die gesamten Kosten dieser Kontrolle dem Kunden verrechnen.

## **Mängelfeststellung**

Werden bei einer Installationskontrolle Mängel an der Kundeninstallation festgestellt, erhält der Kunde eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Erfolgt die Behebung der Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist ewl berechtigt, nach vorheriger Ankündigung:

- den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Kunden wiederherstellen zu lassen (Ersatzvornahme) und/oder
- die Wasserversorgung ganz oder teilweise zu unterbrechen bis der Mangel behoben ist, insbesondere wenn eine Gefährdung der Trinkwasserhygiene besteht oder gegen die anerkannten Regeln der Technik verstossen wird.

ewl kann ihre Kosten und ihren Aufwand, der in diesem Zusammenhang entstanden ist, dem Kunden in Rechnung stellen. Das gilt insbesondere für die Kosten der Nachkontrollen zur Überprüfung der Mängelbehebung.

## **Verweigerung einer Installationskontrolle**

Kann eine Installationskontrolle trotz wiederholter Ankündigung (zum Beispiel infolge verweigerten Zutritts) nicht durchgeführt werden, wird die Kundeninstallation als mangelhaft eingestuft. In diesem Fall ist ewl ebenfalls berechtigt, die Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung ganz oder teilweise zu unterbrechen, bis eine Installationskontrolle ermöglicht wurde und dabei keine Mängel festgestellt werden.

## **6.5 Haftung**

Der Kunde haftet für Schäden und zusätzliche Aufwände, die durch die Nichtbeachtung der Melde- und Installationspflichten gemäss diesem Kapitel entstehen. Insbesondere werden Kosten und Aufwände, die aufgrund von fehlenden, verspäteten oder unvollständig ausgefüllten Formularen, Mahnungen oder nicht gemeldeten Arbeiten entstehen, dem Kunden verrechnet.

## **7 Änderungen der Regeln Netzanschluss**

Diese Regeln Netzanschluss können von ewl gemäss Ziff. 17.1 Abs. 2 bis 4 der AGB jederzeit geändert werden.

## **8 Inkraftsetzung der vorliegenden Regelung**

Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Luzern, 1. Januar 2026

ewl energie wasser luzern

## 9 Begriffe

### **Anschlussbeitrag**

Summe von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes.

### **Arealnetze**

Versorgung einer Liegenschaft mit mehreren Gebäuden durch den Grundeigentümer oder Liegenschaftsbesitzer.

### **Bauliche Voraussetzung**

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss auf der Parzelle des Kunden: Öffnen und Eindecken des Leitungsgrabens; Wiederinstandstellungsarbeiten, Erstellung von Messschächten, Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Leitungseinführungen ins Gebäude.

### **Kunde (Netzanschlussnehmer)**

Natürliche oder juristische Person, die Trinkwasser für den Endverbrauch bezieht, und/oder Eigentümerin von Trinkwasser-Anlagen ist, die an das Verteilnetz angeschlossen ist.

### **Installationen**

Installationen im Verantwortungsbereich des Kunden als Fortsetzung des Netzanschlusses innerhalb und ausserhalb des Gebäudes. Zu den Installationen gehören alle Leitungen und Einrichtungen ab der Messstelle.

### **Instandhaltung**

Bezeichnet die Massnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Leitungsanlagen (zum Beispiel Wartung, Inspektion, Reparatur, Erneuerung).

### **Netzanschluss**

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz, ab der Netzanschlussstelle bis zur Messstelle.

### **Netzanschlussbeitrag**

Beitrag an die Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und allfälliger Netzanpassungen, welcher von Kunden zu entrichten ist.

### **Netzanschlussleitung**

Die Netzanschlussleitung ist die Leitungsanlage ab der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Eigentumsgrenze, diese ist im Eigentum von ewl.

### **Netzanschlussleitung intern**

Die Netzanschlussleitung intern ist die Leitungsanlage ab der Eigentumsgrenze bis zur Messstelle, diese Leitung ist im Eigentum des Kunden.

### **Netzkostenbeitrag**

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet der Notwendigkeit von Netzausbauten für den Netzanschluss. Er deckt einen Teil der Erschliessungskosten ab.

### **Trinkwasser**

Trinkwasser ist ein Lebensmittel. ewl ist ein Lebensmittelbetrieb und untersteht der Lebensmittelgesetzgebung.

## 10 Anhang

### 10.1 Anschlussskizze

